



Merkblatt

für Geschmacksmusteranmelder und Geschmacksmusterinhaber

Gegenstände des Geschmacksmusterschutzes sind Farb- und Formgestaltungen konkreter zwei- oder dreidimensionaler ganzer Erzeugnisse oder Teile davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur oder den Werkstoffen der Erzeugnisse ergeben und die bestimmt und geeignet sind, den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn des Menschen anzuregen. Auch für die Gestaltung typographischer Schriftzeichen wird Geschmacksmusterschutz gewährt. Nicht schützbar sind Gestaltungen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind. Weist ein Muster Neuheit und Eigenart auf, ist der Geschmacksmusterschutz begründet.

1. Geschmacksmusteranmeldung im Inland

Geschmacksmusteranmeldungen sind an das Deutsche Patentamt einzureichen. Im Rahmen einer Geschmacksmusteranmeldung können bis zu 100 Muster in Form einer sogenannten Sammelanmeldung hinterlegt werden. Dabei müssen alle Muster einer einzigen Warengattung angehören. Auf Antrag wird der Entwerfer des Musters in die Geschmacksmusterrolle eingetragen. Die Eintragung der Anmeldung wird im Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht. Die Schutzdauer des Geschmacksmusters beträgt maximal 25 Jahre.

Zu beachten ist, dass ein hinterlegtes Geschmacksmuster nur dann als rechtsbeständig zu werten ist, wenn die Anmeldung durchgeführt wurde, bevor die Formschöpfung in der Öffentlichkeit verbreitet wurde. Nicht neuheitsschädlich ist eine zuvor erfolgte Verbreitung des Geschmacksmusters durch den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger, wenn dieselbe innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag des Geschmacksmusters erfolgt ist.

2. Geschmacksmusteranmeldung im Ausland

- a) In anderen Ländern können zunächst einzelne nationale Geschmacksmusteranmeldungen durchgeführt werden.
- b) Weiterhin ist für eine bestimmte Gruppe von Ländern die Durchführung einer Sammelanmeldung (Internationale Geschmacksmusteranmeldung) möglich, die erhebliche Kostenvorteile ergibt. Dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle gehören die folgenden Länder an:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Elfenbeinküste, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Island, Italien, Kirgisistan, Demokratische Volksrepublik Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mazedonien, Moldau, Monaco,

Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Niger, Norwegen, OAPI, Oman, Polen, Rumänien, Sao Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Suriname, Syrien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine.

c) Schließlich haben die drei Benelux-Länder ein einheitliches Geschmacksmustergesetz.

Werden Auslandsanmeldungen innerhalb eines halben Jahres nach der deutschen Anmeldung durchgeführt, so kann für diese der Zeitrang der Erstanmeldung in Anspruch genommen werden (Prioritätsbeanspruchung).

3. Gemeinschafts-Geschmacksmuster

3.1 Eingetragenes Gemeinschafts-Geschmacksmuster (GGM)

Beim Gemeinschaftsmarkenamt in Alicante können Gemeinschafts-Geschmacksmusteranmeldungen durchgeführt werden. Das eingetragene Gemeinschafts-Geschmacksmuster hat dieselbe einheitliche Wirkung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft, also in den Ländern

Benelux-Länder, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Geschützt werden Farb- und Formgestaltungen (die nicht technisch bedingt sind) konkreter, zwei- oder dreidimensionale Gegenstände, die bestimmt und geeignet sind, den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn des Menschen anzusprechen. Die gewerblichen Gegenstände können sein Erzeugnisse, Teile von Erzeugnissen und Komplexe, d. h. zerlegbare Erzeugnisse, Bauelemente von komplexen Erzeugnissen (soweit sie an den Erzeugnissen sichtbar in Erscheinung treten), sowie modulare Systeme, wie modulare Spielzeuge oder Möbelsysteme.

Es besteht eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten. Die Schutzdauer eines GGM beträgt zunächst 5 Jahre und kann auf insgesamt 25 Jahre schrittweise verlängert werden.

3.2 Nicht eingetragenes Gemeinschafts-Geschmacksmuster

Neben dem eingetragenen Gemeinschafts-Geschmacksmuster gibt es ein nicht eingetragenes GGM. Der Schutz dieses nicht eingetragenen GGM tritt mit dem Tag ein, an dem das Muster der Öffentlichkeit in der Europäischen Union erstmals zugänglich gemacht wird. Dies kann z. B. durch Werbung, Ausstellung oder Verkauf erfolgen. Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster genießt Schutz für 3 Jahre. Es schützt nur gegen vorsätzliche Nachahmung des Musters selbst und nicht gegen selbstständig entwickelte Muster. Dieses nicht eingetragene GGM ist bestimmt für Saisonartikel.